

# Öffentliche Bekanntmachung



Landesamt für Geoinformation und  
Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Hannover  
- Amt für Landentwicklung Hannover -  
Az.: Lehnhoff - 611 Hannoversche Moorgeest  
02/1 - 3/12

30177 Hannover, 12.12.2012  
Constantinstr. 40  
Telefon: (0511) 30 245 - 222  
Telefax: (0511) 30 245 - 500

## Beschluss

Gemäß § 86 des Flurbereinigungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit die

**Vereinfachte Flurbereinigung Hannoversche Moorgeest, LK Region Hannover 218**  
angeordnet.

Das Flurbereinigungsgebiet besteht aus folgenden Flächen:

Gemeindebezirk	Gemarkung	Flur
Stadt Neustadt a. Rbge.	Metel	2 tlw., 3, tlw.
	Scharrel	2 tlw., 3, 4 tlw.
	Otternhagen	9, tlw., 10 tlw., 11 tlw. 12 tlw., 13 tlw., 14, 15
Stadt Garbsen	Osterwald Oberende	10 tlw.
	Heitlingen	1 tlw.
Gemeinde Wedemark	Resse	1 tlw., 2 tlw., 5 tlw.
	Negenborn	5 tlw., 6
	Abbensen	5 tlw., 6
	Scherenbostel	2 tlw., 3 tlw., 4, 5 tlw., 6 tlw.
Stadt Langenhagen	Kaltenweide	2 tlw., 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 9 tlw., 11 tlw.

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke aufgeführt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt rund **2.273 Hektar**.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft trägt den Namen "Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Hannoversche Moorgeest, LK Region Hannover 218" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Wedemark.

## Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2009 (BGBl. I S. 2870) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses als im öffentlichen Interesse liegend angeordnet.

Danach hat ein gegen den Flurbereinigungsbeschluss eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Bestandteile dieses Beschlusses sind:

- die Begründung dieses Beschlusses
- das Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
- Bestimmungen über Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke
- die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte
- die Gebietskarte mit Abgrenzung des Verfahrens

Der vollständige Beschluss mit allen Bestandteilen einschließlich Begründung liegt ab dem **19.12.2012** für einen Monat bei der

- Stadt Neustadt a. Rbge im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung, Eingang C, Theresenstr. 4, 31535 Neustadt a. Rbge,
- Gemeinde Wedemark, im Rathaus der Gemeinde Wedemark, 2. Obergesch., Fritz-Sennheiser-Platz 1, 30900 Wedemark
- Stadt Garbsen, im Rathaus Garbsen, Abt. Zentrale Dienste, Zi. C.U. 10, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen,
- Stadt Langenhagen, im Flurbereich des Fachbereichs Planen und Bauen vor dem Zimmer 339 der 3. Etage des Rathauses, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen

zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Er kann auch beim Amt für Landentwicklung Hannover, Constantinstr. 40 in 30177 Hannover während der Dienststunden eingesehen werden. Hierzu ist telefonische Terminvereinbarung sinnvoll.

## Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** (Amt für Landentwicklung Hannover) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden.

Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** -soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden- **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden.

Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.

3. Gemäß § 85 Ziff. 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt.

Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

**Neben den Ersatzvornahmen** können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 EUR** geahndet werden.

### **Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen pp. nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. 12. 2002 – Nds. GVBl. 2003 S. 5- unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtzeichen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre **Rechte innerhalb von drei Monaten** - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

Amt für Landentwicklung Hannover, Postfach 3309, 30033 Hannover.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landentwicklung innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - LGLN -, Podbielskistr. 331, 30659 Hannover oder beim LGLN, Regionaldirektion Hannover, Amt für Landentwicklung Hannover, Constantinstrasse 40, 30177 Hannover, Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die sofortige Vollziehung kann auf Antrag auch vom LGLN - Regionaldirektion Hannover, Constantinstr. 40, 30177 Hannover (§ 80 VwGO) ausgesetzt werden.

## **Begründung**

Gemäß § 86 Absatz 1 kann eine vereinfachte Flurbereinigung eingeleitet werden, um

1. Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen,
2. Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,
3. Landnutzungskonflikte aufzulösen oder
4. eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Weilern, Gemeinden kleineren Umfanges, Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden durchzuführen.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nahezu das gesamte Gebiet des Life+-Projektes Hannoversche Moorgeest. Hauptziel des LIFE+-Projektes, das vom Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) durchgeführt wird, ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten in den Natura 2000 - Gebieten der vier Moore (Helstorfer, Otternhagener, Bissendorfer und Schwarzes Moor bei Resse). Dabei sollen die Moore der Hannoverschen Moorgeest mit aktiven baulichen Maßnahmen (z.B. Dammbauten, Grabenverschlüsse) wiedervernässt werden, was in weiten Teilen zu einem Interessenskonflikt zwischen Eigentumsrechten und Naturschutz führt. Im Rahmen der Flurbereinigung soll dieser Konflikt durch geeignetes Bodenmanagement (Flächentausch und Landverzichtserklärungen sowie ggf. Abschluss von Gestattungsverträgen) aufgelöst werden.

Daraus ergeben sich folgende Verfahrensziele:

- Begleitung des Life+-Projektes (Bodenmanagement)
- Arrondierung von Naturschutzflächen zur Umsetzung baulicher Maßnahmen

Die Umsetzung des LIFE+-Projektes wird zu 75% von der Europäischen Union gefördert. Die Förderzusage (Grant agreement) der EU-Kommission liegt rechtsverbindlich mit Datum vom 13.09.2012 vor. Die Umsetzung ist für den Zeitraum 2012-2023 vorgesehen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 FlurbG liegen somit vor.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung Hannoversche Moorgeest sind gegeben, weil die Flurbereinigungsbehörde das Interesse der Beteiligten an der Durchführung für gegeben und die Flurbereinigung für erforderlich hält.

Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Gemeinden, Behörden und Organisationen sind angehört bzw. unterrichtet worden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind am 27.11.2012 über das geplante Verfahren und die entstehenden Kosten aufgeklärt worden, die landwirtschaftliche Berufsvertretung wurde gehört.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da die finanziellen Mittel der Europäischen Union zur Umsetzung des Naturschutzprojektes nur in dem Umsetzungszeitraum 2012-2023 zur Verfügung stehen. Dies schließt auch die Gelder für den Grunderwerb ein.

Die Neugestaltungsgrundsätze sind mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Verbänden abgestimmt.

Das besondere öffentliche Interesse wird weiterhin mit der Zielrichtung des Verfahrens begründet, dass Flächen für das Life+-Projekt erworben und lagerichtig ausgewiesen werden sollen, beziehungsweise alternativ Gestattungsverträge geschlossen werden sollen.

Voraussetzung für ein erfolgreiches Bodenmanagement ist die Wertermittlung der Flurbereinigung. Gemäß § 31 Absatz 1 Flurbereinigungs-gesetz soll der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Wertermittlung beiwohnen und er ist vor der Auswahl von Sachverständigen zu hören. Folglich kann mit der Wertermittlung erst nach der Vorstandswahl begonnen werden.

Ein Abwarten von Entscheidungen eventueller Klagen in der Hauptsache durch das OVG ist nicht möglich, da vor dem geschilderten Hintergrund die investiven Ausgaben des Life+-Projektes im oben genannten Zeitraum erfolgen müssen. Somit muss auch das Bodenmanagement bis zum Beginn der Umsetzung von Baumaßnahmen im wesentlichen erfolgt sein, um die mit diesem Flurbereinigungsverfahren und dem Life+-Projekt verfolgten Ziele nicht zu gefährden. Die Erreichung der angebebenen Ziele steht im öffentlichen Interesse, da sie Voraussetzung für die Auszahlung der bei der Europäischen Union beantragten Gelder sind.

Die Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung sind daher gegeben (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).